



Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1929.

Sitzung vom 23. August 1929.

1849. Bau- und Niveaulinien. Der Gemeinderat Dietikon legte am 8. Juni 1929 die Bau- und Niveaulinienpläne der Bahnhofstraße und des Löwenplatzes zur Genehmigung vor.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Gemeinderat bemerkt bezüglich des Baulinienabstandes der Bahnhofstraße, daß das Aufnahmsgebäude der S.B.B.-Station Dietikon voraussichtlich um etwa 150 m nach Westen verschoben werde, sodaß die Bahnhofstraße an Wichtigkeit abnehmen dürfte. Infolgedessen sei der Baulinienabstand auf 16 m festgesetzt worden, wodurch die Baulinien mit den neueren Bauten Assek.-Nrn. 778 und 1266 übereinstimmen.

Die Bahnhofstraße ist eine Staatsstraße I. Klasse. Die Festsetzung der Baulinien ist wegen der zunehmenden Bebauung notwendig. Der Baulinienabstand von 16 m dürfte genügen, da in absehbarer Zeit andere öffentliche Straßen als Zufahrten zum Bahnhofgebiet zu dienen haben.

2. Die Baulinien des Löwenplatzes mußten, um für genügende Trottoire mit guter Verkehrsübersicht Raum zu schaffen, teilweise umgearbeitet werden. So erfolgte auf Kat.-Nr. 618, dem alten Löwenplatz, eine flachere Abrundung an der nördlichen Baulinienecke mit Radius 5 m. Auf der gegenüberliegenden Kat.-Nr. 3383 mußte die Abschrägung der Baulinien vergrößert werden.

3. Die Abänderung der Baulinien wurde ordnungshalber nochmals mit Planaufgabe und öffentlicher Ausschreibung bekannt gemacht, und sind laut einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 13. August 1929 keine Rekurse eingegangen.

Die Niveaulinien entsprechen den heutigen Höhenverhältnissen an der Bahnhofstraße und im Anschluß an den Löwenplatz.

Bemerkungen sind zur Vorlage nicht mehr zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Dietikon am 13. Mai 1929 festgesetzten, teilweise abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Bahnhofstraße und des Löwenplatzes werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rückgabe eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

Zürich, den 23. August 1929.

Vor dem Regierungsrate.

Der Staatsschreiber:

I. V.

Dr. Geilinger